

## **STATUTEN**

der „Schweizerischen Union für Laboratoriumsmedizin“

### **1 NAME, SITZ UND OFFIZIELLES ORGAN**

Unter dem Namen Schweizerische Union für Laboratoriumsmedizin (SULM) besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB sowie der vorliegenden Statuten.

Sitz des Vereins ist die Adresse des Sekretariats.

Das offizielle Publikationsorgan der SULM ist «Pipette».

Die Statuten sind deutsch und französisch abgefasst. Bei Unklarheiten ist der deutsche Text massgebend.

### **2 ZWECK UND AUFGABEN**

#### **2.1 Zweck**

Die SULM vertritt als Dachverband die schweizerischen Institutionen und Verbände der Laboratoriumsmedizin, insbesondere gegenüber der Ärzteschaft, der Bevölkerung und den Behörden.

Als Verband setzt sich die SULM für eine effiziente, effektive und Patienten bezogene Labormedizin ein.

#### **2.2 Aufgaben**

##### **2.2.1**

Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen und Mithilfe bei der Akkreditierung und Zertifizierung nach EN/ISO-Normen.

##### **2.2.2**

Förderung der wissenschaftlichen Dokumentation zum Nutzen (medizinisch, wissenschaftlich und ökonomisch) der Laboratoriumsmedizin.

##### **2.2.3**

Koordination der Tätigkeiten von Berufsverbänden, Industrie und Organisationen im Rahmen der Laboratoriumsmedizin.

##### **2.2.4**

Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.

##### **2.2.5**

Delegation von spezifischen Aufgaben an Arbeitsgruppen.

##### **2.2.6**

Regelmässige Information der Mitglieder über grundsätzliche und aktuelle Fragen der Labormedizin über verschiedene Medien.

## **3 MITGLIEDER**

### **3.1 Ordentliche Mitglieder sind:**

Fachgesellschaften, Fachverbände und Organisationen aus dem Gesundheitswesen, Verbände der Industrie mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

### **3.2 Ausserordentliche Mitglieder sind:**

Personen oder Organisationen, die bei den Aktivitäten der SULM mitwirken wollen. Sie sind in der Delegiertenversammlung nicht vertreten, erhalten jedoch den Jahresbericht sowie das offizielle Publikationsorgan.

### **3.3 Aufnahme von Neumitgliedern:**

Neumitglieder können jederzeit mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

### **3.4 Ausschluss:**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen bzw. gegen die Interessen der Union verstossen, können mit 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **4.1**

Die SULM wahrt die Rechte der Mitglieder im Rahmen der Statuten.

### **4.2**

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

#### **4.2.1**

einen Delegierten sowie seinen Stellvertreter zu ernennen. Die Delegierten sollten dem Vorstand oder der Geschäftsführung des Mitglieds angehören (s. Ziff. 3.1). Sie stellen den Informationsfluss zwischen der SULM und ihrer eigenen Organisation sicher.

#### **4.2.2**

die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung einzuhalten.

#### **4.2.3**

die SULM und ihre Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgabe aktiv zu unterstützen

#### **4.2.4**

die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge und Auslagen zu bezahlen.

## **5 ORGANISATION**

### **5.1 Delegiertenversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung, die sich aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder zusammensetzt. Die Delegiertenversammlung ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die ihr von Gesetzes wegen zustehen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt im Auftrag des Präsidenten durch das Sekretariat unter Angabe der Traktanden spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

## **5.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Past-Präsident (während maximal einer Amtsperiode), Vizepräsident, Kassier, Chefredaktor der Pipette, einem Beisitzer und dem Sekretär. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Eine zusätzliche Amtszeit kann in Ausnahmefällen durch die Delegiertenversammlung bewilligt werden. Das Präsidentenamt soll nach Möglichkeit alternierend (mind. alle 8 Jahre) durch einen Delegierten einer anderen Fachgesellschaft ausgeübt werden. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und für alle Geschäfte welche nicht anderen statutarischen Organen vorbehalten sind zuständig und vertritt den Verein gegen aussen. Protokolle und administrative Arbeiten werden durch das Sekretariat ausgeführt. Der Vorstand kann das Sekretariat an Dritte delegieren.

## **5.3. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle, die jährlich zu wählen ist, besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder aus einem Treuhänder.

Es kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle hat mindestens einmal pro Vereinsjahr eine Stichprobe der Bücher vorzunehmen und die ordnungsgemässe Geschäftsführung bezüglich der Finanzen des Vereins zu überprüfen. Zuhanden der Delegiertenversammlung ist ein schriftlicher Bericht, der zu unterzeichnen ist, abzugeben.

## **6. FINANZEN**

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- Beiträge der ausserordentlichen Mitglieder
- Freiwillige Beiträge
- Vermächtnisse und Geschenke
- Vermögensertrag
- Erträge aus verschiedenen Aktivitäten und Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge können mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Delegiertenversammlung angepasst werden.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder. Das Geschäftsjahr ist analog zum Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und das Budget müssen bis spätestens zur Mitte des Rechnungsjahres vorliegen.

## **7. VERTRETUNG IN ANDEREN ORGANISATIONEN**

Die Delegiertenversammlung wählt in Absprache mit den Mitgliederorganisationen die Vertreter für nationale und internationale Organisationen. Vertreter sind wieder wählbar gemäss § 5.1.

## **8. ÄNDERUNG DER STATUTEN**

Statutenänderungen müssen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung angekündigt werden. Eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Delegiertenversammlung muss die Änderungen annehmen.

## **9. AUFLÖSUNG**

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich. Das Vermögen soll an eine oder mehrere wissenschaftliche und nicht gewinnorientierte Organisationen verteilt werden, welche sich für die Interessen der Laboratoriumsmedizin engagiert.

## **10. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN**

Diese Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Union für Laboratoriumsmedizin vom 25.8.2020 angenommen worden; sie treten am 25.8.2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13.9.2012.

Der Präsident:



Prof. Dr. W. Korte

Der Sekretär



Dr. R. Fried